

I. Zur Handhabung dieses Buches

Dieses Buch bietet für **jeden Anlegertypus** einerseits und für **jede Art von Investmentfonds** (InvF) andererseits die richtige bilanzielle und steuerliche Behandlung in der **Form eines Falles** an. Soweit dies zur Erklärung des Inhalts beiträgt, ist ein Beispiel (meist mit realen Zahlen) angeführt. Rz 21 ff erklärt **wichtige Begriffe** aus der Welt der InvF, die beim Lesen der Fälle relevant und nicht selbst-erklärend sind. **1**

Die Fälle sind **nach den verschiedenen Anlegertypen sortiert**: Natürliche Person als Privatanleger (**PV**), natürliche Person als betrieblicher Anleger (**BV-ESt**), Kapitalgesellschaft (**BV-KSt**), Privatstiftung (**PS**), die inländische beschränkt steuerpflichtige Körperschaft (**KÖR**) sowie sonstige unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (**JUR**). Anhand einer Fallübersicht zu jedem Anlegertypus findet der Anwender die richtige Kombination aus Anleger und InvF. Es wird zuerst ein Standardfall dargestellt, daran anschließend werden Sonderfälle behandelt. Zwischen inländischen und ausländischen InvF wird in der dritten Auflage aufgrund der seit Mitte 2016 einheitlichen Darstellung der Daten nicht mehr unterschieden; ebenso wenig zwischen ausschüttenden und thesaurierenden InvF. **2**

Zum **Aufbau der Fälle** im Teil III dieses Buches: Am Beginn steht der Punkt „Erkennen des Falles“. Der Leser sieht sofort, ob er den richtigen Fall aufgeschlagen hat. Daran schließt die „Problembeschreibung“ an, die gegebenenfalls auf den Theorieteil (Teil IV) zur Vertiefung des Themas verweist. Darauf folgt die Lösung des Falles, die – soweit dies zweckdienlich erscheint – durch ein Beispiel mit (realen) Zahlen unterstützt wird. Bestehen zu einem Thema unterschiedliche Meinungen, werden entsprechende Lösungen zur Auswahl gestellt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeführt ist, wird davon ausgegangen, dass die Erträge der InvF-Anteile durch eine **inländische auszahlende Stelle** ausbezahlt werden (Inlandsdepots). Fälle zum Auslandsdepot sind eigens gekennzeichnet. Soweit dies sinnvoll erscheint, werden „Praxistipps“ oder „Praxishinweise“ – vom sonstigen Text durch graue Kästen abgehoben – geboten. **3**

A. Allgemeine Hinweise und Eingrenzung des Themas

Für Bilanzierende (teilweise natürliche Personen, die die InvF im Betriebsvermögen halten; Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen) werden die **Regelungen des UGB** erläutert. Die Fälle BV-ESt zeigen Lösungen bei Besitz von InvF sowohl im Rahmen der Rechnungslegung (Gewinnermittlung gem § 5 EStG) als auch bei **4**

I. Zur Handhabung dieses Buches

EAR (§ 4 Abs 3 EStG). Für die Kapitalgesellschaft wird nur im Fall BV-KSt 13 abstrakt die Auswirkung des IFRS auf den Konzernabschluss dargestellt. Auf speziellere Bilanzierungsvorschriften, etwa für Banken oder Versicherungen, wird nicht eingegangen.

- 5 Das Buch behandelt grundsätzlich nur **Wertpapierfonds** nach dem InvFG; Alternative InvF nach dem AIFMG sowie Immobilienfonds werden nur am Rande erfasst. Die Direktveranlagung insb in Aktien oder Rentenpapieren und die indirekte Veranlagung in diese Wertpapiere über inländische oder ausländische InvF ist zwar nach der Intention des Gesetzgebers steuerlich größtenteils gleichgestellt, dennoch ergeben sich **gesetzliche** und auch einige **faktische Unterschiede** in der Besteuerung, die nachfolgend erläutert werden. Der Anteilinhaber kann aufgrund dieser Unterschiede je nach persönlicher Veranlagungsstrategie auch steuerliche Optimierungen erzielen.
- 6 Als **Rechtsgrundlagen** dienen die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 sowie die einschlägigen Bestimmungen des EStG und des KStG. Seit der zweiten Auflage wurde das InvFG 2011 neu geschaffen. Die wesentlichen steuerlichen Bestimmungen wurden im Vergleich zum InvFG 1993 wie folgt verschoben:¹
 - § 13 InvFG 1993 in § 58 InvFG 2011 (auch Ertragsausgleich auf Substanzgewinne steuerlich erfasst)
 - § 40 InvFG 1993 in § 186 InvFG 2011 (nunmehr Steuerpflicht im Rahmen der Verschmelzung von InvF; erstmals Steuerneutralität von Abspaltungen als steuerneutral geregelt; Aufnahme der Kursgewinnbesteuerung)
 - § 42 InvFG 1993 in § 188 InvFG 2011, wobei in § 188 nur mehr die Definition des ausländischen InvF geregelt ist

Das BudgBG 2011 brachte neben der Einführung einer **Kursgewinnbesteuerung** auch wesentliche Änderungen der Besteuerung von Investmentfonds mit sich; weitere Änderungen der Kapitalvermögensbesteuerung erfolgten mit AbgÄG 2011, BudBG 2012, 1. StabG 2012, AbgÄG 2012 sowie auch das StRefG 2015/2016. Durch die Fondsmeldeverordnungen (FMV 2015 sowie FMV 2012) wurde die Darstellung der steuerlichen Daten maßgeblich beeinflusst. Die Rechtsmeinungen des BMF sind unter anderem aus den **Investmentfondsrichtlinien** (InvFR 2008) ersichtlich; die Wartung der InvFR wurde zwar angekündigt, aber bis zur Drucklegung dieses Buches nicht abgeschlossen.

- 7 Die **grundlegenden Daten** über die Besteuerung **einzelner InvF und AIF** finden sich auf der Website der Österreichischen Kontrollbank (ÖKB); der Abruf erfolgt über www.profitweb.at. Meldungen der steuerlichen Vertreter seit 6.6.2016 wer-

¹ In Klammer sind die inhaltlichen Veränderungen gegenüber der Fassung des BudgBG 2011 angeführt.

B. Arten von Anteilhabern

den für in- und ausländische InvF in einem einheitlichen Format dargestellt. Für Meldungen bis zum 3.6.2016 bestehen abweichende Regelungen, auf die ebenfalls in diesem Buch im Einzelfall hingewiesen wird.

B. Arten von Anteilhabern

Folgende Arten von Anteilhabern werden in diesem Buch behandelt:

8

- **Privatanleger (Fälle PV):** Eine natürliche Person hält InvF in ihrem Privatvermögen. In diesem Fall findet mangels Anwendbarkeit keine bilanzielle Beurteilung statt. Soweit der InvF nur in Kapitalvermögen investiert, kommt eine weitgehende Steuerabgeltung zum Tragen. Es gilt daher herauszuarbeiten, ob ein InvF endbesteuert ist oder ob der Privatanleger eine Veranlagung durchführen muss bzw zur Erlangung von steuerlichen Vorteilen durchführen kann.
- **Betrieblicher Anleger (Fälle BV-ESt):** Eine natürliche Person hält InvF in ihrem Betriebsvermögen. Darunterfallen sowohl die Veranlagung als Einzelunternehmer als auch die des Gesellschafters einer Personengesellschaft zur Einkommensteuer (ESt). Diese Personen werden in den Fällen vereinfacht „Unternehmer“ genannt. Damit ist nicht (nur) der Unternehmer im Sinne des § 1 UGB (wiewohl das nicht ausgeschlossen ist), sondern eine Person mit betrieblichen Einkünften, die ihre InvF-Anteile im Betriebsvermögen hält, gemeint. Die Fallbeispiele befassen sich mit der Behandlung in der Buchhaltung des Anteilhabers, soweit notwendig getrennt für Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich; Gewinnermittlung gem § 5 EStG) und EAR (Gewinnermittlung gem § 4 Abs 3 EStG), und mit der Frage, inwieweit Endbesteuerung eintritt bzw eine Veranlagung zur ESt notwendig ist.
- **Kapitalgesellschaft (Fälle BV-KSt):** Bei der Kapitalgesellschaft, die der Körperschaftsteuer (KSt) unterliegt – idR GmbH oder AG –, geht es in erster Linie um die richtige Bilanzierung. Aber auch die richtige Besteuerung stellt eine wesentliche Herausforderung dar und wurde durch das BudgBG 2011 weiter verkompliziert.
- **Privatstiftung (Fälle PS):** Die Privatstiftung muss einerseits ihr Vermögen bilanzieren und andererseits die Erträge daraus besteuern. Bilanzierung und Besteuerung erfolgen jedoch nach unterschiedlichen Systemen, die grundsätzlich nicht miteinander kompatibel sind; insbesondere besteht keine Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Erfassung für die Besteuerung.
- **Sonstige Körperschaften (Fälle JUR und KöR):** Diese Investorengruppen werden seitens der steuerlichen Nachweise vernachlässigt. Es gilt daher die wesentlichen steuerlichen Aspekte für sonstige unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (Fälle JUR) sowie speziell für inländische beschränkt steuerpflichtige Körperschaften (Fälle KöR) aufzuarbeiten.

I. Zur Handhabung dieses Buches

C. Arten von Investmentfonds und Besteuerungsgrundsätze

9 Die **Grundsätze der Besteuerung** von Erträgen aus InvF können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ein InvF ist kein Steuersubjekt und unterliegt daher selbst keiner Ertragsbesteuerung.² Allerdings stellt er ein eigenes Einkünfteermittlungssubjekt dar, da eine gemeinsame Einkünfteermittlung für die Anteilinhaber durch Veröffentlichung der steuerlichen Behandlung erfolgt. Dies ähnelt der Besteuerung von Personengesellschaften bzw Miteigentumsgemeinschaften.
- Die Besteuerung der Erträge eines InvF erfolgt daher direkt beim einzelnen Anleger nach dem sog Transparenzprinzip. Damit werden die Erträge des InvF dem Grunde nach so behandelt, als ob der Anleger die im Fonds befindlichen Wertpapiere direkt halten würde.
- Besteuert wird der Fondsertrag nicht als solcher, sondern dieser wird in die einzelnen Ertragskomponenten zerlegt, die dann besteuert werden; das sind:
 - (1) Zinsen, insb aus Anleihen und Einlagen,
 - (2) Dividenden aus Aktienwerten sowie
 - (3) Substanzgewinne und Gewinne aus Derivaten.³

Bei Immobilieninvestmentfonds sind neben Zinsen Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne zu besteuern. Bei AIF können auch nicht endbesteuerte Einkünfte außerhalb des Kapitalvermögens anfallen. Für die Einkünfteermittlung ist grundsätzlich die investmentfondsrechtliche Ertragsrechnung⁴ maßgebend.

- Ein Unterschied in der Besteuerung von InvF gegenüber Direktanlagen besteht unter anderem darin, dass bei InvF im außerbetrieblichen Bereich pauschal 60 % der Substanzgewinne laufend besteuert werden. Bei Direktanlagen erfolgt eine Besteuerung nur bei Veräußerung von Neubeständen, allerdings zu 100 %.
- Der Anteil am InvF selbst ist ein Wirtschaftsgut. Erfolgt daher eine Veräußerung des Anteils, unterliegt ein dabei erzielter Überschuss im Privatvermögen bei Anschaffung nach dem 31.12.2010 der ESt bzw bei der Privatstiftung der Zwischenkörperschaftsteuer. Im Betriebsvermögen werden sämtliche Kursgewinne besteuert; auch für unternehmensrechtliche Aspekte stellt der InvF-Anteil einen selbstständig bilanzierbaren Vermögensgegenstand dar.

2 Vgl näher *Aigner G.*, Der inländische Investmentfonds im Ertrag- und Umsatzsteuerrecht (2014) 171 ff.

3 Vgl *Adametz/Habersack/Schwarzinger*, Besteuerung von Investmentfonds, in *Kirchmayr/Mayr/Schlager*, Besteuerung von Kapitalvermögen (2011) 207 (211).

4 Für die Ausgestaltung der Ertragsrechnung bestehen gem § 49 InvFG (Rechenschaftsbericht) keine unmittelbaren gesetzlichen Vorgaben. Gem § 13 Abs 2 Z 1 lit a InvFG ist „eine präzise Berechnung des Nettoinventarwerts jedes einzelnen OGAW [Wertpapierfonds im Sinne der EU-RL] anhand der Rechnungslegung zu gewährleisten“.

C. Arten von Investmentfonds und Besteuerungsgrundsätze

- Die Besteuerung der InvF-Erträge beim Anleger erfolgt idR nicht schon beim „Hineinfließen“ in den InvF, sondern erst im Zeitpunkt des Zuflusses beim Anleger. Das ist bei ausschüttenden InvF der Zeitpunkt der Ausschüttung. Bei thesaurierenden InvF wird gesetzlich eine Ausschüttung in der Form der ausschüttungsgleichen Erträge fingiert.
- Nach dem System der Steuerabgeltung sind Kapitalerträge **stets brutto** zu erfassen; Werbungskosten bzw Betriebsausgaben dürfen nicht abgezogen werden. Dies gilt auch für die Veranlagung auf Antrag zum progressiven Einkommensteuersatz.⁵ Im Rahmen der InvF entstehen Aufwendungen, die von den Erträgen abgezogen werden (**Nettobesteuerung**). Über den InvF kommt es also de facto zur steuerlichen Verwertung im InvF angefallener Kosten. Bei einem Kostenüberhang geht dieser in den Verlustvortrag ein. Nur bei inländischen Dividenden erfolgt der Abzug der KESt bereits bei Zufluss an den InvF, sodass insoweit die Brutto-Besteuerung zur Anwendung kommt.

Es ist zwischen **inländischen** und **ausländischen** InvF zu **unterscheiden**, wobei diese Unterscheidung bei Meldungen seit dem 6.6.2016 nur mehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Der Praktiker erkennt den Unterschied an der Kennnummer des InvF: Bei inländischen InvF (bzw bei jedem inländischen Wertpapier) beginnt die sog ISIN (International Securities Identification Number) mit dem Länderkennzeichen „AT“, während bei ausländischen InvF das jeweilige Länderkennzeichen, wie etwa „DE“ (Deutschland), „LI“ (Liechtenstein) bzw „LU“ (Luxemburg), angeführt ist. Die Klassifizierung, ob ein inländischer oder ausländischer InvF bzw überhaupt ein InvF oder ein anderes Wertpapier vorliegt, erfolgt bei in Österreich vertriebenen Anlagevehikel in der Praxis durch **Datenbanken**, welche von der ÖKB bzw den Kreditinstituten gespeist werden.

Ein **inländischer Wertpapier-InvF (OGAW)** kann gem § 2 Abs 2 iVm § 46 InvFG nur in der Form des offenen Miteigentumsfonds aufgelegt werden.⁶ Demnach liegt ein überwiegend aus Wertpapieren bestehendes Sondervermögen vor, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt und im Miteigentum der Anteilinhaber steht. Es handelt sich dabei um ein Sondervermögen (§ 46 InvFG), dh es besteht eine strikte Trennung des Fondsvermögens von der Verfügungsberechtigung der Anleger. Inländische Wertpapier-InvF dürfen nur in der Form des „**offenen**“ **Miteigentumsfonds** aufgelegt werden. Dies bedeutet, dass die Zahl der Anteilscheine jederzeit erweitert, aber auch verringert werden kann. Andere Rechtsordnungen kennen auch „geschlossene“ InvF (oft in der Form von Aktiengesellschaften), bei denen die Zahl der umlaufenden Anteilscheine grundsätzlich fix ist; derartige ausländische InvF dürfen in Österreich grundsätzlich vertrieben werden. Seit Erlassung des AIFMG können jedoch auch andere Vehikel

⁵ Verfassungskonform nach VfGH 17.6.2009, B 53/08.

⁶ Vgl näher *Aigner G.*, Der inländische Investmentfonds im Ertrag- und Umsatzsteuerrecht (2014) 19 ff.

I. Zur Handhabung dieses Buches

als **Alternativer Investmentfonds (AIF)** gelten und nach den Prinzipien der Fondsbesteuerung steuerlich erfasst werden. Gem § 186 Abs 7 InvFG geht bei einer Körperschaft die Besteuerung als InvF der Besteuerung nach dem KStG vor. Es kann auch einen schwarzen inländischen InvF geben, nämlich dann, wenn für den inländischen InvF die ausschüttungsgleichen Erträge nicht nachgewiesen werden (sog „Nichtmeldefonds“). In der Praxis müssen inländische Körperschaften, die AIF darstellen, dies aber (noch) nicht erkannt haben, mangels Nachweis als schwarze Fonds besteuert werden. **Immobilieninvestmentfonds** fallen weder unter das InvFG noch unter das AIFMG; diese sind gesondert im ImmoInvFG geregelt.

- 12 Inländische InvF *mussten* bis 7.5.2008 entweder den *gesamten ordentlichen Ertrag ausschütten oder diesen thesaurieren*. Betreffend die Substanzgewinne bestand bei ausschüttenden InvF ein Wahlrecht der Verwaltungsgesellschaft, diese auszuschütten oder zu thesaurieren. Viele Fondsbestimmungen von vor dem Mai 2008 aufgelegten Investmentfonds zwingen weiterhin nach dem alten Recht voll auszuschütten oder zu thesaurieren. Die fehlende Ausschüttung spiegelt sich bei den Thesaurierungsanteilscheinen in einem höheren Wertzuwachs wider. Gem § 58 InvFG besteht die Möglichkeit, gegebenenfalls aus inländischen InvF flexibel **Teilausschüttungen** vorzunehmen. Ebenfalls normiert wurde die Möglichkeit einer **Substanzausschüttung** über die ordentlichen Erträge sowie Substanzgewinne hinaus, welche – allerdings subsidiär zur Ausschüttung von Erträgen (laufende sowie aus Vorjahren) – als Vermögensumschichtung (auch im Betriebsvermögen) nicht steuerpflichtig ist.⁷ Damit soll eine kontinuierliche Ausschüttungspolitik ermöglicht werden.

Praxishinweis

Bei sog **Tranchenfonds** existieren sowohl Ausschüttungs- als auch Thesaurierungsanteilscheine bzw weitere Untergliederungen eines Fonds. Der Praktiker muss dabei aufpassen, die richtige steuerliche Behandlung zu finden. Nur die ISIN kann eine eindeutige Identifizierung des gesuchten InvF bewirken.

- 13 Bei thesaurierenden **inländischen** InvF kommt es jedoch idR nicht zu einer gänzlichen Thesaurierung, sondern gem § 58 Abs 2 InvFG zur **Auszahlung der KESt**. Um bei natürlichen Personen die Endbesteuerung zu bewirken, berechnet die Verwaltungsgesellschaft die KESt auf den thesaurierten Ertrag und zahlt diese aus dem InvF aus. Davon zu unterscheiden sind (inländische) **Vollthesaurierungsfonds**, die gem § 58 Abs 2 InvFG keine KESt ausschütten, weil alle Anteilhaber von der KESt befreit sind. Diese Möglichkeit besteht bei InvF, die ausschließlich von von der KESt befreiten Körperschaften gehalten oder ausschließlich im Aus-

⁷ Vgl RV 452 BlgNR XXIII. GP 9. Vgl § 186 Abs 1 und Abs 5 InvFG, wonach ausgeschüttete Erträge steuerpflichtig sind, bzw § 186 Abs 6 InvFG zur Ausschüttungsreihenfolge.

C. Arten von Investmentfonds und Besteuerungsgrundsätze

land vertrieben werden. Bei Vollthesaurierungsfonds kann auch eine Ausschüttung erfolgen, die kleiner als der Betrag der KESt ist.

Praxishinweis

Ob ein Fonds ausschüttet oder thesauriert, ist aus den allgemeinen Angaben zum „Ertragstyp“ ersichtlich: A (ausschüttend), T (thesaurierend) bzw V (vollthesaurierend, dh im Einzelfall auch keine Auszahlung der KESt bei inländischen InvF).

Ausländische InvF kommen in mehreren Konstellationen bzw Rechtsformen vor (Rz 1126 ff). Das österreichische InvFG beinhaltet in § 188 InvFG sowohl eine formale als auch eine wirtschaftliche Anknüpfung. Einerseits fallen OGAW sowie AIF (ausgenommen AIF in Immobilien) im Sinne einer formalen Anknüpfung unter die Fondsbesteuerung gem § 186 InvFG, wenn deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist. Andererseits gilt als ausländischer InvF *„jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist“* (wirtschaftliche Anknüpfung), und der bestimmte Niedrigbesteuerungskriterien erfüllt. Immobilienfonds sind aus dem InvFG ausgenommen. § 42 Abs 1 ImmoInvFG stellt eine vergleichbare Definition für ausländische Immobilienfonds auf. Das Transparenzprinzip des InvFG kommt daher bei ausländischen Kapitalanlagen grundsätzlich öfter zur Anwendung als bei inländischen. Für ausländische InvF gelten seit 1.4.2012 keine Sonderregelungen mehr. § 186 InvFG ist gleichermaßen auf inländische und ausländische InvF-Anteile anzuwenden.

Ausländische InvF können je nach den Vorschriften ihres „Heimatlandes“ beliebig ausschütten oder thesaurieren bzw (Teil)**Ausschüttungen** vornehmen. Soweit auf thesaurierte Erträge eine KESt anfällt, wird diese nicht aus dem InvF ausbezahlt – wozu man die ausländische Verwaltungsgesellschaft ja nicht zwingen kann –, sondern durch die Bank abgeführt, welche das Verrechnungskonto des Anteilhabers belastet.

Praxishinweis

Ausschüttungen ausländischer InvF erfolgen in der Praxis „irgendwann“ und können vom Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge entkoppelt sein. Bei inländischen InvF hingegen erfolgt eine Ausschüttung in der Regel zum Zuflusstag nach Ablauf des Fondsgeschäftsjahres, zu dem auch ausschüttungsgleiche Erträge zufließen. Bei inländischen InvF kommt es im Regelfall nur ein Mal im Jahr zu einem steuerlichen Zufluss von Erträgen; bei ausländischen InvF kann dies öfter als ein Mal im Jahr vorkommen.

I. Zur Handhabung dieses Buches

- 16** Die Fallbeispiele unterscheiden nicht (mehr) zwischen ausschüttenden und thesaurierenden InvF, sondern nach den **zwei steuerlichen Arten**, die durch das InvFG vorgegeben sind (Rz 271 InvFR 2008):
- **Meldefonds bzw Weiße InvF:** Bei weißen InvF erfolgt die Meldung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen durch einen steuerlichen Vertreter. Anhand der Auflistung als Meldefonds bzw des veröffentlichten Nachweises auf der Webpage des ÖKB ist der Umstand des Vorliegens eines steuerlichen Nachweises erkennbar. In den weiteren Ausführungen wird grundsätzlich der Ausdruck „*Meldefonds*“ verwendet. Die Unterscheidung in einerseits blütenweiße (KESt-Abzug und Abgrenzung der Stückzinsen) und normal weiße ausländische InvF wurde mit dem BudgBG 2011 seit dem 1.4.2012 aufgegeben.⁸
 - **Nichtmeldefonds bzw Schwarze InvF:** Bei schwarzen InvF erfolgt kein Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge. Die steuerliche Bemessungsgrundlage ist gem § 186 Abs 2 Z 3 InvFG zu schätzen. Der Anteilinhaber kann alternativ einen Selbstnachweis erbringen und den schwarzen InvF damit „weiß rechnen“. Problematisch bei schwarzen InvF ist die Abgrenzung, ob bei der konkreten Veranlagung ein InvF oder eine sonstige Einkunftsquelle vorliegt – eine Unterscheidung, die in der Praxis einen wesentlichen Unterschied darstellt.

Anmerkung

Ein Meldefonds liegt vor, wenn eine Jahresmeldung über den ausschüttungsgleichen Ertrag erfolgt. Für Ausschüttungen können ebenfalls Meldungen erfolgen, anderenfalls die Ausschüttung voll der KESt zu unterziehen ist und im Rahmen der Jahresmeldung berücksichtigt wird. Nach den ErlRV 1254 BlgNR XXIV. GP 80 (InvFG 2011) ist klar gestellt, *„dass unterlassene Meldungen im Zusammenhang mit einer tatsächlichen Ausschüttung nur eine gänzliche Steuerpflicht der Ausschüttung bewirken. Zu einem Verlust des Meldestatus kommt es nur, wenn keine Meldungen im Zusammenhang mit ausschüttungsgleichen Erträge erstattet werden.“*

- 17** Der **Zuflusszeitpunkt** bestimmt unter anderem, **wie viele InvF-Anteile** laufend besteuert werden: Die Höhe der für den jeweiligen Anleger anfallenden KESt bestimmt sich nach der Anzahl der Anteilscheine, die der Anleger im Zuflusszeitpunkt besitzt. Gleiches gilt für die Veranlagung von ausschüttungsgleichen Erträgen über die Steuererklärung. Mit der **Ausschüttung** fließen gem § 186 Abs 1 Satz 1 InvFG sämtliche Erträge für Zwecke des Steuerrechts dem Anteilinhaber zu (Zufluss gem § 19 EStG). Bei thesaurierenden (inländischen) InvF fließen gem § 186 Abs 2 Z 1 lit b InvFG **die ausschüttungsgleichen Erträge** zu folgenden Zeitpunkten zu:⁹ Bei **inländischen InvF** erfolgt der Zufluss am Auszahlungstag

⁸ Siehe zu dieser Unterscheidung 2. Auflage Rz 23.

⁹ Die dargestellte Regelung des § 186 Abs 2 Z 1 lit b InvFG idF BGBl I 2015/115 gilt gem § 200 Abs 17 InvFG für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.9.2015 enden.

C. Arten von Investmentfonds und Besteuerungsgrundsätze

der KEST gem § 58 Abs 2 InvFG (Regelung lit aa); diese Regelung gilt seit langer Zeit. Dies ist in der Praxis regelmäßig zwischen zwei und drei Monaten nach dem Fondsstichtag der Fall. Die lit bb des § 186 Abs 2 Z 1 lit b InvFG ist auf **ausländische Meldefonds** zugeschnitten: Der Zufluss erfolgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der für die ertragsteuerliche Behandlung relevanten Daten durch die Meldestelle aufgrund einer fristgerechten Meldung.¹⁰ Gibt es keine Meldung (schwarzer Fonds), erfolgt der Zufluss des pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Ertrages am 31.12 jedes Jahres.¹¹ Die Regelung, dass die (ausschüttungsgleichen) Erträge für steuerliche Zwecke spätestens vier Monate nach dem Fondsstichtag zugehen, wurde mit BGBl I 2015/115 aufgegeben; die Vier-Monats-Regel gilt noch für Fondsgeschäftsjahre, die vor dem 1.10.2015 enden. Bei Veräußerung von Fondsanteilen erfolgt nach dem 31.3.2012 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Personen kein Zufluss von Stückzinsen als ausschüttungsgleiche Erträge mehr.¹²

Seit 1.4.2012 unterliegen ausschüttungsgleiche Erträge von Meldefonds generell der KEST, sodass der Unterschied zwischen blütenweißen und normal weißen ausländischen InvF aufgehoben wurde. Gem den Meldungen ausschüttungsgleicher Erträge seit dem 6.6.2016 bestehen in der Darstellung der steuerpflichtigen Erträge zwischen in- und ausländischen InvF keine Unterschiede mehr. Die **Besteuerung der Ertragsbestandteile** eines Wertpapier-InvF kann für die verschiedenen Arten von Anlegern in der folgenden Tabelle zusammengefasst werden:¹³

- 10 Damit erübrigt sich auch im Regelfall die Problematik, dass der gesetzliche Zufluss zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Meldung der Daten noch nicht vorliegt und daher ein Abzug von KEST mit rückwirkender Wertstellung am Verrechnungskonto erfolgt.
- 11 Damit ist auch klargestellt, dass der Zufluss genau zum Jahresultimo und nicht eine bestimmte Zeit danach erfolgt. Vgl noch gegenteilig die 2. Auflage Rz 4816.
- 12 Vgl die 2. Auflage Rz 4820 ff.
- 13 Diese Tabelle beinhaltet nur Kapitaleinkünfte (Früchte und Veräußerungsgewinne). Nicht berücksichtigt sind Einkünfte aus Immobilien (ImmoInvF) sowie aus anderen Einkunftsarten außerhalb des Kapitalvermögens (AIF).

I. Zur Handhabung dieses Buches

	Zinsen	inländische Dividende	ausländische Dividende	Substanzgewinne
Privatanleger natürliche Person	KESt II endbesteuert	KESt I bei Zufluss an den Fonds, endbesteuert	KESt II endbesteuert; teilweise Anrechnung ausländische QuSt	KESt III auf 60 % der Substanzgewinne endbesteuert
betrieblicher Anleger natürliche Person	KESt II endbesteuert	KESt I bei Zufluss an den Fonds, endbesteuert	KESt II endbesteuert; teilweise Anrechnung ausländische QuSt	Sämtliche Substanzgewinne zum besonderen Steuersatz veranlagungspflichtig
Kapitalgesellschaft	KSt iHv 25 %	steuerfrei; Erstattung bzw Anrechnung der KESt I	steuerfrei bei EU/ Drittstaat mit umfassender Amtshilfe ¹⁴ ; sonst KSt iHv 25 %; ggf Anrechnung ausländische QuSt	Sämtliche Substanzgewinne steuerpflichtig
Privatstiftung	Zwischensteuer iHv 25 % (bei keStpflichtigen Zuwendungen anrechenbar)	steuerfrei; Erstattung bzw Anrechnung der KESt I	steuerfrei bei EU/ Drittstaat mit umfassender Amtshilfe ¹⁵ ; sonst „normale“ KSt iHv 25 %; ggf Anrechnung ausländische QuSt	Zwischensteuer auf 60 % der Substanzgewinne
beschränkt steuerpflichtige Körperschaft	KSt mit KESt abgegolten	steuerfrei; Erstattung der KESt I	steuerfrei bei EU/ Drittstaat mit umfassender Amtshilfe ¹⁶ ; Erstattung der abgezogenen KESt II; sonst KSt iHv 25 %; ggf Anrechnung ausländische QuSt	KESt III auf 60 % der Substanzgewinne

14 Bei Niedrig- bzw Nichtbesteuerung der Tochtergesellschaft im Ausland, Wechsel zur Anrechnungsmethode, dh Steuerpflicht und Anrechnung der ausländischen KSt.

15 Bei Niedrig- bzw Nichtbesteuerung der Tochtergesellschaft im Ausland, Wechsel zur Anrechnungsmethode, dh Steuerpflicht und Anrechnung der ausländischen KSt.

16 Bei Niedrig- bzw Nichtbesteuerung der Tochtergesellschaft im Ausland, Wechsel zur Anrechnungsmethode, dh Steuerpflicht und Anrechnung der ausländischen KSt.

D. Wichtige Begriffe

Der **ordentliche Ertrag** eines Wertpapier-InvF besteht im Wesentlichen aus Zinsen und Dividenden abzüglich der gesamten Aufwendungen des InvF.¹⁷ Beim ImmoInvF werden die laufenden Erträge als „Bewirtschaftungsgewinn“ bezeichnet. Bei AIF können (nicht endbesteuerte) Einkünfte aus Einkunftsarten außerhalb des Kapitalvermögens hinzukommen. Die realisierten Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren werden als **Substanzgewinne** bzw außerordentliche Erträge bezeichnet,¹⁸ die realisierten Verluste als Substanzverluste. Nicht realisierte Kursveränderungen werden nicht berücksichtigt. Beim ImmoInvF zählen auch nicht realisierte Wertsteigerungen von Grundstücken im Rahmen der Aufwertungsgewinne zu den steuerpflichtigen Erträgen.

Kosten, welche direkt den einzelnen Ertragskomponenten (Zinsen, Dividenden etc) zurechenbar sind, sind direkt abzuziehen. Allgemeine Kosten (zB Management-Fee) sind im Verhältnis zur Relation der Erträge für die jeweilige Periode aufzuteilen.¹⁹ Laufende Substanzverluste vermindern auch die ordentlichen Erträge. Verluste bzw ein Aufwandsüberhang werden gem § 186 Abs 1 Satz 2 InvFG auf spätere Jahre vorgetragen, wobei der Abzug vorrangig von den Substanzgewinnen erfolgt. **Verlustvorträge** aus Geschäftsjahren, die vor dem 1.1.2013 begonnen haben, werden gem § 198 Abs 2 Z 1 InvFG in einem Ausmaß von (nur) 25 % von späteren Substanzgewinnen in Abzug gebracht. Die Verrechnung der übrigen 75 % erfolgt im Betriebsvermögen im Rahmen der Veranlagung zur ESt (BV-ESt 2) bzw KSt (BV-KSt 4).

Der nicht ausgeschüttete Teil des ordentlichen Ertrages des InvF wird als „**ausschüttungsgleicher Ertrag**“ bezeichnet. Obwohl dieser Ertrag nicht tatsächlich an den Anleger ausgeschüttet wird, gilt er aufgrund der gesetzlichen Fiktion des § 186 Abs 2 Z 1 lit a InvFG als zugeflossen: Erfolgt keine tatsächliche Ausschüttung oder werden nicht sämtliche Erträge ausgeschüttet,²⁰ gelten die nicht ausgeschütteten Erträge aus der Überlassung von Kapital (ordentliche Erträge) sowie (im außerbetrieblichen Bereich) 60 % des positiven Saldos aus Substanzgewinnen abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen an die Anteilhaber in dem aus dem Anteilrecht sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet. Bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen gilt der gesamte positive Saldo aus Substanzgewinnen (abzüglich Aufwendungen) als ausgeschüttet. Der ausschüttungsgleiche Ertrag wird am Ende des Fondsgeschäftsjahres „auf die Substanz gebucht“ und erhöht somit den Wert des InvF. Je nachdem, ob nicht

17 Vgl näher *Aigner G.*, Der inländische Investmentfonds im Ertrag- und Umsatzsteuerrecht (2014) 356 ff.

18 Vgl näher *Aigner G.*, Der inländische Investmentfonds im Ertrag- und Umsatzsteuerrecht (2014) 459 ff.

19 Vgl näher *Aigner G.*, Der inländische Investmentfonds im Ertrag- und Umsatzsteuerrecht (2014) 537 ff.

20 Bezug auf Ausschüttungen gem § 186 Abs 1 InvFG.